

Satzung
zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
und Abänderung der Fristen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
vom 20. Dezember 2010

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Rhede am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Regelungsgegenstand

- (1) Die Stadt Rhede soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sie für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbüberwachungsverpflichtung nach § 61 a LWG NRW überprüft.
- Die Stadt Rhede beabsichtigt, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) die Überprüfung der Kanalisation in den in der Anlage 1 dargestellten Teilgebieten der Stadt in den Jahren 2011 bis 2023 durchzuführen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation werden die Fristen zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verändert.
- (2) Die Stadt Rhede muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und
1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
 2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 3 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Rhede angeschlossen sind.
- (2) Das Stadtgebiet ist in 13 Untersuchungsgebiete unterteilt (Gebietsplan in Anlage 1). Für jedes Untersuchungsgebiet ist eine Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung gem. § 3 festgelegt.
- (3) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der Dichtheitsprüfung, Fristen

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung ist bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bis spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Prüfungsjahres vorzunehmen, welches sich aus dem Gebietsplan in Anlage 1 ergibt.
- (2) Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist die Dichtheitsprüfung nach der Errichtung der gesamten Abwasseranlage entsprechend § 2 Absatz 3 durchzuführen.
- (3) Für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen, gelten die folgenden Fristen:
 1. liegt das Grundstück im Wasserschutzgebiet (Anlage 2), gilt als späteste Frist zur erstmaligen Durchführung der Dichtheitsprüfung der 31. Dezember 2014,
 2. liegt das Grundstück nicht im Wasserschutzgebiet, gilt als späteste Frist zur erstmaligen Durchführung der Dichtheitsprüfung der 31. Dezember 2015.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach § 61 a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

SATZUNG ZUR DICHTHEITSPRÜFUNG VON PRIVATEN ABWASSERLEITUNGEN

- (5) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Rhede unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (6) Innerhalb von 3 Monaten nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Rhede vorzulegen.
- (7) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die Dichtheitsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) oder nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchgeführt werden.
- (8) Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Druckprüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (9) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung wird nur dann anerkannt, wenn Sie
 1. den Mindestinhalt des Vordrucks „Prüfprotokoll zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen“ (Anlage 3) aufweist und
 2. ein Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes beiliegt (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile, Materialien und deren Dimensionen mit Angabe der Längen und Nennweiten).

Im Interesse des Grundstückseigentümers sollte vom Sachkundigen zusätzlich eine Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung mit folgendem Inhalt erstellt werden:

- ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD, welche die Untersuchung mit TV-Kamera dokumentiert,
 - Prüfprotokoll über die Druckprüfung mit Wasser/Luft, aus welcher der festgestellte Wasserverlust bzw. die Druckänderung hervorgeht.
- (10) Nach der Sanierung einer undichten Abwasserleitung ist eine wiederholte Dichtheitsprüfung entsprechend der Absätze 7 und 8 vorzunehmen. Das Ergebnis der wiederholten Dichtheitsprüfung ist der Stadt Rhede innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

§ 4

Zustandsklassifizierung

- (1) Hat die Prüfung gemäß § 3 einen Schaden aufgezeigt, so ist eine Zustandsklassifizierung der Abwasserleitung nach den Vorgaben der folgenden Tabelle und den erläuternden Hinweisen in der Anlage 4 vorzunehmen.

| Schadensklasse | Beschreibung |
|----------------|----------------------|
| 0 | sehr starker Mangel |
| 1 | starker Mangel |
| 2 | mittlerer Mangel |
| 3 | leichter Mangel |
| 4 | geringfügiger Mangel |

- (2) Der schwerste Einzelschaden bestimmt grundsätzlich die Schadensklasse.

§ 5

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung wird nur anerkannt, wenn sie von einem Sachkundigen durchgeführt worden ist. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW,
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags,
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (<http://www.lanuv.nrw.de>).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Rhede nicht anerkannt.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen und Abänderung der Fristen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 20. Dezember 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

- - -

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rhede, Ausgabe 20/2010 vom 22.12.2010